

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Das Jugendparlament Grenzach-Wyhlen verpflichtet sich, die Interessen aller Jugendlichen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten. Dabei hält sich das Jugendparlament an die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1

Zusammensetzung des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament der Gemeinde Grenzach-Wyhlen besteht aus 9 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendparlamentarier).
- (2) Der Bürgermeister ist Schirmherr des Jugendparlaments. Er gehört dem Jugendparlament und dem Vorsitz als beratendes Mitglied an, besitzt jedoch kein Stimmrecht. Er soll an den Sitzungen des Jugendparlaments teilnehmen oder einen Vertreter oder Beauftragten entsenden.
- (3) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte heraus drei Vorsitzende: Den Jugendparlamentssprecher, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Kann nach zwei Wahlgängen kein Kandidat mit einer einfachen Mehrheit gewählt werden, entscheidet im dritten Wahlgang das Los (nur bei Stimmgleichheit).
- (4) Die drei Vorsitzenden des Jugendparlaments werden von allen Mitgliedern des Jugendparlaments jährlich in geheimer Wahl neu gewählt.
- (5) Der Jugendparlamentssprecher und sein Stellvertreter sind Ansprechpartner für Anliegen, die von außen an das Jugendparlament herangetragen werden.
- (6) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Jugendparlaments kann das Jugendparlament beschließen, dass ein Vorsitzender neu gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorsitzes aus dem Jugendparlament aus, wird aus der Mitte des Gremiums ein neues Mitglied des Vorsitzes gewählt.

§ 2**Einsetzung des Jugendparlaments**

- (1) Zu Beginn der Amtszeit wird das Jugendparlament öffentlich vom Bürgermeister eingesetzt und zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.
- (2) In der ersten Jugendparlamentssitzung wird eine Sitzordnung festgelegt und an die Verwaltung weitergeleitet.

§ 3**Wahl des Jugendparlaments**

- (1) Die Wahl des Jugendparlaments findet alle zwei Jahre statt. Die Wahlen richten sich hierbei, soweit anwendbar, nach den Vorschriften des Kommunalrechts.
- (2) Jeder Wähler hat 9 Stimmen. Ein Kandidat kann höchstens eine Stimme erhalten. Die 9 Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.
- (3) Das Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen von 12 bis 21 Jahren, die seit 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Grenzach-Wyhlen haben. Auf Wunsch können Jugendliche, die in Grenzach-Wyhlen eine Schule oder Ausbildung absolvieren, in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.
- (4) Die Wahlen finden nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl statt.
- (5) Für das Jugendparlament können sich alle Jugendlichen von 14 bis 21 Jahren aufstellen lassen. Voraussetzung ist, dass sie zum Zeitpunkt der Wahlen seit 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Grenzach-Wyhlen haben.
- (6) Jugendparlamentarier, die während ihrer Amtszeit das Wahlalter überschreiten, verbleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Jugendparlament. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl des Jugendparlaments stattgefunden hat.
- (7) Das Wahllokal wird im Schulzentrum Grenzach-Wyhlen eingerichtet
- (8) Die Öffnungszeit des Wahllokals ist öffentlich bekannt zu machen oder in der Wahlbenachrichtigung aufzuführen.
- (9) Bei Übernahme eines Mandats im Gemeinderat endet die Mitgliedschaft im Jugendparlament.

§ 4**Geschäftsstelle und fachliche Unterstützung**

- (1) Im Hauptamt der Gemeindeverwaltung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die bei formalen und inhaltlichen Abwicklungen das Jugendparlament unterstützt.
- (2) Ein Vertreter des Jugendreferats nimmt an den Sitzungen des Jugendparlaments und bei Bedarf an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendparlaments teil.

§ 5

Rechte und Pflichten des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, bei allen die Jugend in Grenzach-Wyhlen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Es verpflichtet sich seine Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.

(2) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder im Bedarfsfall erforderlich sind. Von der Schweigepflicht bezüglich von Themen des Gemeinderats entbunden werden Mitglieder und zur Beratung hinzugezogene Personen erst, wenn der Bürgermeister dies verkündet. Über interne Themen des Jugendparlaments kann der Vorsitzende des Jugendparlaments die Jugendparlamentarier von der Schweigepflicht entbinden. Themen aus nicht öffentlichen Sitzungen unterliegen solange der Verschwiegenheit bis sie Gegenstand der öffentlichen Sitzungen werden.

(3) Ferner kann das Jugendparlament auch bei allen anderen Themen, die von allgemeiner Bedeutung sind, mitwirken. Die Gemeindeverwaltung bringt die aktuellen Themen zur frühzeitigen Beratung im Jugendparlament ein.

(4) Die Jugendparlamentarier sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitz oder die Geschäftsstelle zu verständigen.

(5) Die Jugendparlamentarier verpflichten sich zu den Sitzungen des Jugendparlaments rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluss anwesend zu sein. Muss ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat er sich beim Vorsitz abzumelden.

(6) Dem Jugendparlament wird für seine Sitzungen ein entsprechender Raum zur Verfügung gestellt. Öffentliche Sitzungen des Jugendparlaments finden im Sitzungssaal im Haus der Begegnung statt.

(7) Das Jugendparlament soll in möglichst hoher Selbstständigkeit der Jugendlichen organisiert sein.

§ 6

Ausscheiden aus dem Jugendparlament

(1) Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in Grenzach-Wyhlen aufgeben, scheiden aus dem Jugendparlament aus.

(2) Jugendparlamentarier haben die Möglichkeit aus triftigen Gründen ihren Austritt aus dem Jugendparlament zu beantragen. Über den Austritt aus dem Gremium entscheidet das Jugendparlament.

(3) Tritt ein Gewählter nicht in das Jugendparlament ein oder scheidet er im Laufe der Amtszeit aus, rückt der Bewerber mit den meisten Stimmen nach. Falls ein solcher nicht vorhanden ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

(4) Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen scheidet ein Mitglied des Jugendparlaments automatisch aus.

§ 7

Sitzungen und Arbeitsformen des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament tagt alle zwei Monate. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (2) Die Sitzungstermine und der Sitzungsbeginn werden zu Beginn des Halbjahres festgelegt und rechtzeitig in der Presse und im Amtsblatt bekannt gegeben.
- (3) Das Jugendparlament ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen; Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird öffentlich bekannt gegeben. Falls es Unterlagen gibt, können diese im Vorfeld veröffentlicht werden.
- (3) Das Jugendparlament kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Jugendparlament beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wenn mindestens ein Mitglied es wünscht wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.
- (6) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendparlaments gestellt und bei der Geschäftsstelle eingereicht und gesammelt. Die Verwaltung und der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen können bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
- (7) Das Jugendparlament kann Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Sachverständige, Gemeinderäte und sonstige Personen, wenn erforderlich, zu seinen Beratungen einladen. Zuhörern kann zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt vom Vorsitz das Wort erteilt werden.
- (8) Das Jugendparlament kann bei Bedarf für seine Arbeit Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete und Angelegenheiten zur Vorberatung übertragen. Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des Jugendparlaments. Zusätzlich können in die Ausschüsse sachkundige Personen und jugendliche Nichtmitglieder einbezogen werden. Aus seiner Mitte wird ein Sprecher gewählt, der dem Jugendparlament in der öffentlichen Sitzung Bericht erstattet.
- (9) Das Jugendparlament organisiert die Arbeit seiner Ausschüsse in Eigenregie.

§ 8

Niederschrift

- (1) Das Ergebnis einer Sitzung des Jugendparlaments wird vom Schriftführer in einem Kurzprotokoll festgehalten. Das Kurzprotokoll wird über die Geschäftsstelle den Jugendparlamentariern, dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und dem Leiter des Jugendreferats der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Außerdem werden die Beschlüsse im Internet auf der Seite der Gemeinde Grenzach-Wyhlen veröffentlicht.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der Anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Themen der

Sitzung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Schriftführer sowie dem Jugendparlamentssprecher oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(5) Die Niederschrift der letzten Sitzung wird mit der Einladung zur kommenden Sitzung mitversendet.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

(1) Beschlüsse des Jugendparlaments, für deren Behandlung der Gemeinderat oder dessen Ausschüsse zuständig sind, werden diesem vorgelegt.

(2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden durch Mitglieder des Jugendparlaments erläutert. Diese werden durch das Jugendparlament selbst bestimmt.

(3) Das Jugendparlament nimmt durch seinen Vorsitzenden an den Sitzungen des Gemeinderats oder einer seiner Ausschüsse teil, wenn über die Anträge und Vorschläge des Jugendparlaments beraten und beschlossen wird.

(4) Das Jugendparlament wird von dem Gemeinderat bei jugendrelevanten Themen informiert und bei Bedarf hinzugezogen. Diese Themen können z.B. Fragen der Städteplanung, der Kultur, der Bildung, des Sozialen, des Sports, der Freizeit und der Umwelt sein.

(5) Das Jugendparlament berichtet einmal jährlich in einer öffentlichen Gemeinderatsitzung über seine Arbeit und Projekte.

§ 10

Etat

(1) Das Jugendparlament erhält jährlich einen Etat, über den das Jugendparlament eigenverantwortlich verfügt. Die Verwendung eines Betrags aus dem Etat wird zuvor in einer öffentlichen Sitzung beschlossen.

(2) Darüber hinaus werden dem Jugendparlament Mittel für Fort- und Weiterbildungen, Workshops und Seminare seiner Mitglieder, nach Absprache mit dem Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister bestimmten Vertreter zur Verfügung gestellt.

§ 11 Entschädigung

- (1) Jeder Jugendparlamentarier erhält bei Anwesenheit an einer öffentlichen Jugendparlamentssitzung eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung für öffentliche Sitzungen des Jugendparlaments beträgt 15,00€.

§ 12 Auflösung des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament kann sich in begründeten Fällen mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder auflösen und Neuwahlen ansetzen. Neuwahlen müssen spätestens drei Monate nach dem Auflösungsbeschluss stattfinden.
- (2) Sofern eine Neuwahl scheitert, wird das Bestehen des Jugendparlaments bis auf weiteres ausgesetzt. Sobald eine erfolgreiche Wahl zum Jugendparlament stattfindet, gilt dieses von Amts wegen als wieder eingesetzt.
- (3) In begründeten Fällen kann die Auflösung des Jugendparlaments und die Ansetzung von Neuwahlen, sowie eine endgültige Abschaffung des Jugendparlaments nach Anhörung des Vorstands durch den Gemeinderat beschlossen werden.

§13 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung des Jugendparlaments tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in Kraft. Mit einer 2/3-Mehrheit kann das Jugendparlament dem Gemeinderat eine Änderung der Geschäftsordnung vorschlagen. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 25.04.2018

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister